

Richtlinien für die Verleihung der Kreisverdienstmedaille

Aufgrund von § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 29.03.1976 folgende

Richtlinien für die Verleihung der Kreisverdienstmedaille

erlassen:

1. Als „langjähriges Wirken“ im Sinne des § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung gilt in der Regel eine mindestens 20jährige Tätigkeit als Kreistagsabgeordnete/r oder als Ehrenbeamte/r des Kreises. Das Ehrenamt muß ohne Tadel ausgeübt worden sein.
2. Auf der Rückseite der Kreisverdienstmedaille sollen neben der Inschrift nach § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung auch der Name der/s Geehrten und das Jahr der Verleihung eingraviert werden.
3. Die Kreisverdienstmedaille wird auf Antrag des Kreisausschusses durch Beschluß des Kreistages verliehen. In dem Antrag sind die besonderen Verdienste der/s zu Ehrenden zu begründen.
4. Die Überreichung der Kreisverdienstmedaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses. Sie soll in feierlicher Weise - nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Kreistagssitzung - vorgenommen werden.
5. Mit der Verleihung der Kreisverdienstmedaille erhalten die Geehrten eine Urkunde, in der die besonderen Verdienste um den Kreis Hersfeld-Rotenburg zu würdigen sind.
6. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des Kreistages und vom Vorsitzenden des Kreisausschusses zu unterschreiben.
7. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Kreisverdienstmedaille und der Aushändigung der Ehrenurkunde nicht verbunden.
8. Beim Ableben einer Persönlichkeit, der die Kreisverdienstmedaille verliehen wurde, soll ihrer in einem Nachruf ehrend gedacht werden.